

II-33 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

24.5.1966

23/J

A n f r a g e

der Abgeordneter M e l t e r und Genossen
 an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Hinblick
 auf die Mutterschutzbestimmungen.

-.-.-.-.-

Der Bezug des Karenzurlaubsgeldes ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig: u.a. wird nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Bezug von Arbeitslosenunterstützung bzw. Notstandshilfe gefordert. Wenn jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung bezahlt wird, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung für die Dauer des Abfertigungszeitraumes. Ruht nun bis zum Beginn des Anspruchs auf Wochengeld der Anspruch auf Arbeitslosengeld, kann kein Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser gegeben werden und im Gefolge davon auch kein Karenzurlaubsgeld.

Dieselben Schwierigkeiten bestehen, wenn während des Anspruchs auf Wochengeld ein Krankenhausaufenthalt erforderlich wird, der länger dauert als der Anspruch auf Wochengeld. Auch in diesem Falle kann kein Karenzurlaubsgeld aus dem alten Versicherungsfall gewährt werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Karenzurlaubsgeld doch eine Versicherungsleistung darstellt. Es ist nicht angebracht, Anspruchsleistungen aus einer Versicherung davon abhängig zu machen, ob noch andere Leistungen bezogen werden. Die Bestimmungen über die Bedürftigkeit der Mutter, die ihr Kind im ersten Jahr selbst versorgen will, verursachen erhebliche Verwaltungsarbeit.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, dem Nationalrat innerhalb kurzer Frist den Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zuzuleiten, in welchem vorgesehen wird, dass

1. die Ruhensbestimmung für die Zeit der Abfertigungsleistung auf den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld keine Auswirkung hat;
2. auch ein Krankenhausaufenthalt den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld im Anschluss an die stationäre Behandlung nicht ausschliesst und
3. das Karenzurlaubsgeld entsprechend den bezahlten Versicherungsbeiträgen ohne Einschränkung durch sonstige Einkünfte zusteht?